1. Stellungnahme zum IDW ERS FAB 15

1.1. Vorbemerkungen

Wir bei Verbio machen mehr aus Biomasse: In unseren Bioraffinerien verarbeiten wir Roh- und Reststoffe aus der regionalen Landwirtschaft zu klimafreundlichen Kraftstoffen, grüner Energie und erneuerbaren Produkten für Chemie und Landwirtschaft. Darüber hinaus stellen wir hochwertige Komponenten aus nachhaltig erzeugter Biomasse für die Futter- und Nahrungsmittelindustrie bereit. An unseren Standorten in Europa, Asien und Nordamerika beschäftigen wir ca. 1.500 Mitarbeitende. Unser Leitsatz „Pioneering green solutions" fasst zusammen, was unser internationales Team antreibt: Mit innovativen Technologien und grünen Lösungen gestalten wir den gesellschaftlichen und industriellen Wandel hin zu Klimaneutralität und ökologischer Produktion. Wir tragen dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu bewahren und nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Erde zu hinterlassen. Mit unseren selbst produzierten und gehandelten Biokraftstoffen haben wir im Geschäftsjahr 2023/2024 ca. 4,4 Mio. Tonnen CO2 für Kunden eingespart. Dabei verbinden wir globales Wachstum mit wirtschaftlichem Erfolg, gesellschaftlicher Verantwortung und einem Beitrag zu umweltfreundlicherer Mobilität. Die Verbio-Aktie (ISIN DE000A0JL9W6 / WKN A0JL9W) ist seit Oktober 2006 im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet. Unser Hauptsitz ist in Zörbig, Deutschland.

Wesentlicher Kern des Geschäftsmodell ist die Herstellung und Vermarktung von Biokraftstoffen. Biokraftstoffe werden an Tankstellen zwar zusammen mit konventionellen Kraftstoffen auf fossiler Basis (auch gemischt z.B. als E10 oder B7) eingesetzt, allerdings werden Biokraftstoffe auf Grund der gesetzlichen Regelungen des BImSchG deutlich anders behandelt. Die Besonderheit bei Biokraftstoffen besteht darin, dass diese auf Grund der treibhausgasreduzierten Erzeugung neben dem stofflichen Anteil (Molekül) einen Vorteil (Emissionsrecht/THG-Quote) beinhalten. Im Geschäftsmodell von Verbio sind der gesamte Herstellungsprozess und die Kostenkalkulation darauf ausgerichtet, neben der stofflichen Verwertung maximale Treibhausgasminderungen zu erzeugen und somit beide Vorteile zu erzielen und im Ergebnis zu verwerten. Auf Grund des Wettbewerbs mit anderen Biokraftstoffherstellern und der Marktmacht der Abnehmer ist es aus unserer Sicht nicht denkbar, das Geschäftsmodell entweder nur zur Herstellung des Moleküls oder der THG-Quote zu betreiben. Beide Produktbestandteile müssen daher immer in Ihrer Gesamtheit gesehen werden.

Verbio beschäftigt sich als einer der führenden deutschen Erzeuger von Biokraftstoffen intensiv mit der Bilanzierung der THG-Quote im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Biokraftstoffen im Inland bereits seit dem Geschäftsjahr 2012, als über den § 37a BImSchG die Möglichkeiten für einen THG-Quotenhandel geschaffen worden waren. Als Erzeuger der Biokraftstoffe, durch deren Inverkehrbringen THG-Quoten generiert werden, ist Verbio in den überwiegenden Fällen kein Quotenberechtigter. Da Verbio keine fossilen Kraftstoffe in den Verkehr bringt, ist Verbio jedoch nie Quotenverpflichteter.

Im Folgenden gehen wir auf die aus unserer Sicht wesentlichen Sachverhalte ein, die auf Basis des vorliegenden Entwurfs unterschiedlich interpretiert werden und eine unseres Erachtens wesentlich falsche Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Verbio als Erzeuger von Biokraftstoffen auslösen. Nach unserem Verständnis von ERS FAB15, Tz. 5 sind Erzeuger von Biokraftstoffen wie Verbio vom Anwendungsbereich des vorgesehenen Standards nicht ausgeschlossen.

1.2.Sachverhalt:

Biokraftstoffe generieren bei Inverkehrbringen im Inland CO_2 Einsparungen, welche auf die THG-Quote nach §37a Abs. 5 Satz Nr. 1-3 BImSchG angerechnet werden (s.a. IDW ERS FAB 15, Tz. 42 a). Verbio als Erzeuger der Biokraftstoffe nutzt die THG-Quote, indem Verbio den qualifizierenden Biokraftstoff (z. B. Biomethan) als Normal-Kraftstoff (z.B. wie Erdgas) zu wettbewerbsfähigen Preisen abgibt und das („Anwartschafts-") Recht zur Veräußerung der mit dem Inverkehrbringen des Biokraftstoffes verbundenen THG-Quote behält. Der Erwerber der Biokraftstoffe zum Inverkehrbringen kann daher entsprechende THG-Quoten nicht nutzen, wirtschaftlich verbleibt das Eigentum an der THG-Quote bei Verbio. Vergleichbare Vertragsgestaltungen zwischen Erzeugern und Inverkehrbringern dürften verbreitet sein.

Bilanziell erfolgt bei dem Erzeuger von Biokraftstoffen zunächst eine Herstellung zu Kosten, die wesentlich über den Marktpreisen für Normalkraftstoffe (z.B. Erdgas) liegen. Der Herstellungsprozess ist dabei u.a. darauf ausgerichtet, maximal mögliche THG-Einsparungen mit dem Produkt generieren zu können. Dies kann auch bedeuten, dass höhere Herstellungskosten (z. B. durch den Einsatz von emissionsarmen Rohstoffen) in Kauf genommen werden, wenn sich dadurch das Erlöspotential durch höhere potenzielle THG-Einsparungen erhöht.

Die als Herstellungskosten bei dem Erzeuger von Biokraftstoffen zu berücksichtigenden Aufwendungen sind wirtschaftlich idealerweise gedeckt über den Veräußerungspreis des Normalkraftstoffes zuzüglich dem (gegebenenfalls später) erzielten Veräußerungspreis der zunächst beim Erzeuger wirtschaftlich verbliebenen THG-Quote. Die Kalkulation der Herstellungskosten ist eine Gesamtkalkulation und trennt nicht zwischen den zwei genannten Erlöskomponenten (auf der einen Seite Kraftstoff bzw. Molekül und auf der anderen Seite THG-Quote als immaterielles Recht). Entsprechend erfolgt für den erzeugten Biokraftstoff zunächst ein Ansatz aller anfallenden Herstellungskosten, wobei zumindest zum jeweiligen Abschlussstichtag ein Niederstwerttest unter Berücksichtigung der erwarteten Erlöse aus Kraftstoff und THG-Quote vorgenommen wird.

Mehrere Verwertungswege in Bezug auf den Kraftstoff und die THG-Quote stehen einem Erzeuger von Biokraftstoffen in der Regel offen:

1) Eigenes Inverkehrbringen von Biokraftstoff
2) Einsatz in weiteren Produktionsschritten (Umwandlung in LNG) und anschließendes Inverkehrbringen
3) Absatz des Moleküls und der THG-Quotenberechtigung an Dritte für deren Inverkehrbringen
4) Absatz ausschließlich des Moleküls an Dritte für deren Inverkehrbringen unter vertraglicher Rückbehaltung des THG-Quotenanspruches.

Während in Option 3) der Dritte die volle Verfügungsmacht auch über die THG-Quote erhält, werden im Fall 4) Molekül und THG-Quote wirtschaftlich getrennt. Der Dritte dient im Fall 4) und bezüglich der THG-Quote ausschließlich als eine Art Treuhänder oder Agent; ihm obliegt lediglich die Pflicht der formalen Registrierung der in Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen. Hierbei handelt es sich um einen standardisierten Prozess ohne nennenswerten Aufwand und damit Wertbeitrag, während Vermarktungsrisiken, Preisrisiken und sonstige Risiken beim Erzeuger von Biokraftstoffen verbleiben.

Das zeitnahe Entstehen der THG-Quote durch Inverkehrbringen des Biokraftstoffes ist nahezu sicher, da die Erwerber der Biokraftstoffe keine oder nur in geringem Umfang eigene Lagerhaltung haben.

Der wohl praxisrelevanteste Fall ist der letztgenannte Fall 4). Er wird im Folgenden weiter in Bezug auf den Biokraftstoff Biomethan erläutert und diskutiert.

1.3.Bisherige bilanzielle Würdigung

Verbio als Erzeuger von Biokraftstoffen hat sich bis dato an folgenden handelsrechtlichen Grundprinzipien orientiert:

- Herstellungsvorgänge sind grundsätzlich erfolgsneutral
- Gewinnrealisierung erst bei endgültiger Übertragung aller wesentlichen Chancen und Risiken
- Wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen
- Beachtung des strengen Niederstwertprinzips

Die branchenüblichen Absatzverträge und die wesentlichen Veräußerungsverträge von Verbio für Biomethan sehen vor, dass ein Molekül mit spezifischen chemischen und technischen Voraussetzungen übertragen wird. Die technischen und chemischen Voraussetzungen sind dabei branchenspezifische Standards und beziehen sich nicht auf eine bestimmte, mit dem Produkt verbundene THG-Einsparung. Das heißt, die Verträge sehen gerade keine Veräußerung des produktspezifischen Einsparungspotential an CO_2-Äquivalenten vor. Wir haben daher unter Beachtung der wirtschaftlichen Zurechnung den im Rahmen der Herstellung generierten materiellen Vorteil „THG-Quote“ in der Bilanz behalten.

Die mit Veräußerung des Biokraftstoffs unter vertraglichem Rückbehalt einer bei Inverkehrbringen des Biokraftstoffes entstehenden und über das vertraglich vereinbarte Niveau hinausgehenden THG-Quote verbleibt bei Verbio. Diese stellt unzweifelhaft einen wirtschaftlichen Vorteil dar, welcher selbstständig vermarktungsfähig ist. Für diese Menge an THG-Quote liegt gerade kein Veräußerungstatbestand und damit kein Umsatz vor. Mangels eines Veräußerungstatbestandes für diese THG-Quote verbleiben die pro rata allokierten Herstellungskosten in den Vorräten. Das Anrecht auf die bei Inverkehrbringen des Biokraftstoffes entstehende THG-Quote verbleibt insofern im (Umlauf-)Vermögen des Erzeugers und ist nach unserem bisherigen Verständnis unter dem strengen Niederstwertprinzip zu überprüfen. Eine Ergebnisrealisierung durch Abgang findet zunächst nicht statt.

Vertraglich ist die oben geschilderte Abwicklung mit den Abnehmern des erzeugten Kraftstoffes abgesichert. Nach dessen Inverkehrbringen ist dann die nicht veräußerte THG-Quote durch den Erzeuger des Biokraftstoffes (Verbio) im Markt separat veräußerbar (so auch ERS FAB 15, Tz. 10, Tz. 41). Tatsächlich geschieht dies in der Praxis regelmäßig erst mit zeitlicher Verzögerung von bis zu 15 Monaten, so dass die THG-Quote über einen gewissen Zeitraum unter den Fertigerzeugnissen verbleiben muss.

(Anmerkung: Mit Veröffentlichung der Notverordnung zur 38ten BlmSchV Ende 2024, sind nicht veräußerte THG-Quoten aus dem Kalenderjahr 2024 auf das Jahr 2027 zu übertragen. Eine zwischenzeitliche Veräußerung ist damit quasi ausgeschlossen und die THG-Quoten bleiben im (Umlauf-)Vermögen des Erzeugers.)

1.4.Auswirkungen einer Anwendung des IDW ERS FAB 15:

Wären die Herstellungskosten des erzeugten Biokraftstoffes von vornherein ohne Berücksichtigung der Erträge aus Anwartschaften auf zu veräußernde THG-Quoten anzusetzen, entstünden unmittelbar erhebliche Abwertungen beziehungsweise Verluste, da die unternehmerische Kostenkalkulation unter Beachtung beider Erlöskomponenten (Molekül und Recht) vorgenommen wird. Die Herstellungskosten liegen damit erheblich über den erwarteten Erlösen für den reinen Biokraftstoff (im Sinne des Moleküls).

Auch mit Abgang / Veräußerung des „Normalkraftstoffes" unter weiterem Behalt des Rechts auf die erwartete THG-Quote wäre eine bilanzielle Außerachtlassung des Anrechts auf die THG-Quote eine wesentliche und unseres Erachtens nicht sachgerechte sowie möglicherweise periodenverschiebende Ertragsdarstellung. Bei Abgang des Biomethans (inkl. dem Anrecht) käme es zunächst zu einer Verlustrealisierung aufgrund der über den Erlösen für den reinen Biokraftstoff liegenden Herstellungskosten. Der „Rückerwerb" eines immateriellen Vermögensgegenstandes THG-Quote, der Ausweis in Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bewertung zum vorsichtig geschätzten Zeitwert werfen dann weitere Fragen auf. Dies kann aus unserer Sicht weder richtig noch gewollt sein. Sie würde den Erzeuger von Biokraftstoffen bei der vorgeschriebenen und nach unserer Erfahrung üblichen Abwicklungsweise einer erheblichen Volatilität im Ergebnisausweis unterwerfen, welche die wirtschaftliche nicht korrekt abbildet und bilanziell nicht gewollt sein kann.

In der Anlage haben wir ein Beispiel beigefügt, in welchem vereinfacht am Beispiel der Herstellung von Biomethan, des Verkaufs des Biomethans sowie des Verkaufs der THG-Quote die bisherige Bilanzierung erläutert wird und jeweils darauf verwiesen wird, welche Auswirkungen sich durch eine Anwendung des ERS FAB 15 ergeben würden.

1.5.Wo sehen wir damit verbunden missverständliche Einordnungen im ERS FAB 15?

Der ERS FAB 15 beschreibt insbesondere in Tz.43, dass der Quotenberechtigte den immateriellen Vermögensgegenstand „THG-Quote" unentgeltlich erwirbt. Nach den weiteren Ausführungen wird dieser auch nicht durch einen Herstellungsvorgang - etwa durch eine Art „Kuppelproduktion" - hergestellt.

Der Absatz geht implizit von einem Erwerb von Biokraftstoff mit dem daran gebundenen Recht auf THG-Quote nach Inverkehrbringen aus. Ebenfalls implizit scheint darin verankert, der Biokraftstoff würde zum „fairen Preis" einschließlich dieses Rechts auf THG-Quote mit Inverkehrbringen übertragen. So beginnt Tz 43 mit dem „Quotenberechtigten", der den immateriellen Vermögensgegenstand „THG-Quote" unentgeltlich erwerbe.

In diesem Modell „fairer Preis für Biokraftstoff“ macht es auch Sinn, den Wert der THG-Quote erst im Zeitpunkt des Inverkehrbringens zu berücksichtigen, da zunächst Anschaffungskosten in „fairer“ Höhe für Biokraftstoff (Molekül + THG-Quote) vorliegen, die bei Inverkehrbringen zu entsprechendem Materialaufwand führen. Diesem hohen Materialaufwand stünde dann ein vergleichsweise niedriger Umsatzerlös aus Verkauf des Biokraftstoffes sowie ein Ertrag aus der Aktivierung der THG-Quote gegenüber.

Die bei Verbio gelebte Praxis ist aber regelmäßig anders. Im vorliegenden Fall wird der Inverkehrbringer des Biokraftstoffes durch die im Sachverhalt oben beschriebene vertragliche Vereinbarung zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlich Quotenberechtigter. Das (An-)Recht liegt weiter ausschließlich beim Erzeuger des Biokraftstoffes.

Der Biokraftstoff wird im beschriebenen Fall vergleichsweise günstig vom Erzeuger übertragen und dadurch für diesen auch für das Inverkehrbringen unmittelbar marktgängig sowie administrativ einfacher. Der Erwerber braucht sich um die THG-Quote und Preisrisiken der THG-Quote nicht mehr wesentlich zu kümmern. Lediglich das Inverkehrbringen ist mitzuteilen beziehungsweise nachzuweisen.

Anders als im ERS FAB 15 in den Tz. 43 ff. erläutert, findet entsprechend weder eine Anschaffung einer THG-Quote durch den „Quotenberechtigten“ i.S. der Tz. 43 statt, noch wäre diese entgeltlich oder unentgeltlich. Stattdessen handelt es sich wie oben dargestellt um eine Herstellung, die wirtschaftlich für den Erzeuger von Biokraftstoffen zwei wirtschaftlich selbständige Vorteile entstehen lässt. Der Erzeuger von Biokraftstoffen wird allein durch die Herstellung noch nicht „Quotenberechtigter“ i.S. des BImSchG.

Maßgebend aus der Perspektive eines Erzeugers von Biokraftstoffen ist vielmehr, dass die Herstellungskosten (in voller Höhe - begrenzt durch das strenge Niederstwertprinzip im Umlaufvermögen) weiter der valide Ausgangspunkt einer Bilanzierung sein müssen. Eine Veräußerung - rechtlich möglich in zwei Bestandteilen - muss dann auch angemessen reflektiert / bilanziert werden.

Geht beim Erzeuger nur der Bestandteil „Kraftstoff“ ab und wird das (noch bedingte) THG-Quotenrecht zurückbehalten, kann dies unseres Erachtens nicht zu einer Ausbuchung des Vermögenswertes „THG-Quote“ beim Erzeuger führen – bei Verbio werden sie weiter in den Vorräten unter den Fertigerzeugnissen ausgewiesen. Die Realisierung ist weiter dem Grunde nach zu erwarten und auch der Höhe nach im Rahmen eines Niederstwerttests unterlegbar. Zu den Bilanzstichtagen liegen Informationen über die in Verkehr gebrachten Mengen an Biokraftstoff vor und Schätzungen sind nicht nötig. Abgesetzte, jedoch noch nicht in Verkehr gebrachte Mengen, sind daher eindeutig bestimmbar und in der Praxis vernachlässigbar.

Auch in anderen Fällen geht die Bilanzierungsliteratur davon aus, dass geringe Unsicherheiten eine Bilanzierung üblicherweise nicht verhindern (z.B. zu Veräußerungen unter Widerrufsrechten im Online-Handel – u.a. Rechnungslegung Corona-Krise/Schäfer/Kliem, 2020, H. Rn. 13-15, Bilanzierung von Klimaschutzverträgen bei noch nicht bestätigten Forderungen – u.a. 279. FAB-Sitzung). Unseres Erachtens liegt hier vergleichbar kein Grund vor, eine Ausbuchung der nach Veräußerung von Kraftstoff immer noch bilanzierten verbleibenden Herstellungskosten zu verlangen. Deren Realisierung ist dem Grunde nach nahezu sicher und deren Höhe wird im Rahmen von Niederstwerttests angemessen berücksichtigt.

Wir sehen daher ERS FAB 15, Tz. 43 als zumindest missverständlich für den Fall des Erzeugers von Biokraftstoffen an.

Weiter sind die THG-Quoten in Tz. 45 als Waren eingeordnet. Auch hier ist die Sicht des Erzeugers von Biokraftstoffen nicht angemessen reflektiert, da es sich um einen einheitlichen Herstellungsvorgang für Biokraftstoff und THG-Quote handelt. Für einen Erzeuger von Biokraftstoffen sind die THG-Quoten keine Waren, sondern wie oben im Sachverhalt geschildert, im Rahmen der Erzeugung der Biokraftstoffe selbst erstellte Vermögensgegenstände.

Das in Tz. 47 des Entwurfes beschriebene Bewertungswahlrecht im Zugangszeitpunkt reflektiert unseres Erachtens ebenfalls nicht den Fall des Erzeugers von Biokraftstoffen. Entsprechend entsteht auch anders als in Tz. 48 bei Zugang zu Zeitwert kein Ertrag beim Erzeuger. Auch hier sind durch den Erzeuger die Herstellungskosten zu bilanzieren.

Weiter wäre die Erfassung als fertige Erzeugnisse beim Erzeuger von Biokraftstoffen im Gesamtkostenverfahren über Bestandsveränderungen in der GuV abzubilden.

Wir bitten den FAB daher, die vorgeschlagene Bilanzierung auch für den Fall des Erzeugers von Biokraftstoffen unter Rückbehalt eines THG-Quoten-(an-)rechts zu überprüfen und entsprechende Ergänzungen / Klarstellungen / Abgrenzungen in den vorgesehenen Rechnungslegungsstandard aufzunehmen oder den Anwendungsbereich des vorgesehenen Rechnungslegungsstandards anzupassen und Erzeuger von Biokraftstoffen insoweit auszunehmen.

2. Erläuterndes Beispiel[1]

Erläuterndes Beispiel zur Bilanzierung bei Herstellung von Biomethan, Verkauf von Biomethan sowie Verkauf der THG-Quote.

2.1. Jahr 1: Herstellung Biomethan

Derzeitige Bilanzierung bei Verbio:

Unterstellt, die Herstellungskosten für das Biomethan betragen 10 ct/kWh. Diese sind ermittelt über die Gesamtkosten für die Herstellung von Biomethan (vor allem Rohstoffkosten, Energie, Abschreibungen) unter Zugrundelegung der Gesamtproduktionsmenge von 100 GWh im Jahr 1.

Zum Abschluss des Jahr 1 erfolgt die Aktivierung des Bestandes von 100 GWh als fertige Erzeugnisse in der Bilanz der Verbio SE.

Abschlussbuchung: *Fertige Erzeugnisse an Bestandsveränderung EUR 10,0 Mio.*

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt die Überprüfung, ob eine Wertberichtigung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen ist:

- Die (erwarteten) Erlöse für das Molekül Biomethan betragen auf Basis abgeschlossener Verträge 2,5 ct/kWh.
- Die erwarteten Erlöse für die THG-Quote betragen auf Basis der Marktpreise für THG-Quoten 10 ct/kWh.

➔ Es ist keine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

Variante:

Sind die erwarteten Erlöse für die THG-Quote auf Basis der Marktpreise zwischenzeitlich auf lediglich 5 ct/kWh gesunken, so wird auf die Menge eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert von insgesamt 7,5 ct/kWh vorgenommen. In diesem Fall entsteht ein Verlust in Höhe von EUR 2,5 Mio. aus der Berücksichtigung des niedrigeren beizulegenden Wertes.

Die dargestellte Bilanzierung bei Herstellung des Biomethan bei Verbio berücksichtigt insbesondere adäquat die handelsrechtlichen Grundprinzipien der Erfolgsneutralität des Herstellungsvorganges sowie die Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

[1] Annahmen für die Beispielrechnung. Die tatsächlichen Preise / Mengen sind in der Praxis stark abweichend.

Bilanzierung bei Anwendung des ERS FAB 15:

Da IDW ERS FAB 15 das Vorhandensein eines Vermögensgegenstandes THG-Quote vor dem Inverkehrbringen negiert, wäre auch ein potenzieller Erlös aus einer Veräußerung zu negieren. Somit kann für die Bewertung des Biomethans zum Bilanzstichtag lediglich der Wert des Moleküls Biomethan (2,5 ct/kWh) herangezogen werden.

Nach IDW ERS FAB 15 müsste daher eine Wertminderung bis auf einen Wert von 2,5 ct/kWh erfasst werden. Es entsteht ein Verlust in Höhe von EUR 7,5 Mio. Dies ist unabhängig davon, ob ein erwarteter Erlös 10 ct/kWh oder 5 ct/kWh (Variante) beträgt.

Die Bilanzierung bei Herstellung des Biomethan bei Anwendung des ERS FAB 15 berücksichtigt unseres Erachtens nicht adäquat die die Erfolgsneutralität des Herstellungsvorganges sowie die wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen bei der Umsetzung des strengen Niederstwertprinzips.

2.2. Jahr 2: Verkauf Biomethan

Derzeitige Bilanzierung bei Verbio:

Das Molekül Biomethan wird verkauft. Die (erwarteten) Erlöse für das Molekül Biomethan betragen 2,5 ct/kWh. Für die THG-Quoten wird dagegen weiterhin ein späterer Erlös in Höhe von 10 ct/kWh erwartet.

Der Käufer des Biomethan bringt die verkauften Biomethanmengen über das Tankstellennetz in den Verkehr. Durch das Inverkehrbringen des Biokraftstoffes entsteht beim Quotenberechtigten die THG-Quote. Da Verbio sich das Verwertungsrecht für die durch das Inverkehrbringen beim Käufer entstandenen THG-Quoten vertraglich zurückbehalten hat, werden die THG-Quoten wirtschaftlich so behandelt, als ob sie bei Verbio nicht abgegangen sind.

Ausgehend von den (ursprünglich) erwarteten Erlösen für Biomethan und THG-Quote entfallen von den gesamten Herstellungskosten in Höhe von 10 ct/kWh 2 ct/kWh auf das Molekül Biomethan und 8 ct/kWh auf die THG-Quote.

Buchung Verkauf Biomethan (Molekül)
Forderungen LuL an Umsatzerlöse EUR 2,5 Mio.
Bestandsveränderung an Vorräte EUR 2,0 Mio.

Aus dem Verkauf des Biomethan (Molekül) resultiert im Jahr 2 ein Gewinn in Höhe von EUR 0,5 Mio.

Die verbliebenen THG-Quoten werden weiterhin mit den (anteiligen) Herstellungskosten und mit einem Wert von insgesamt EUR 8,0 Mio. unter den fertigen Erzeugnissen ausgewiesen.

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt die Überprüfung, ob eine Wertberichtigung auf einen niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen ist:

- Die erwarteten Erlöse für die THG-Quote betragen auf Basis der Marktpreise für THG-Quoten 10 ct/kWh.

➔ Es ist keine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorzunehmen.

Variante:

Betragen die erwarteten Erlöse für die THG-Quote auf Basis der Marktpreise weiterhin lediglich 5 ct/kWh, so wird die zum Ende des Jahres 1 vorgenommene Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert von 5 ct/kWh beibehalten. Der bei Abgang des Biomethan (Molekül) zunächst entstandene Gewinn (EUR 0,5 Mio.) muss jedoch durch die Erfassung einer zusätzlichen Abwertung in Höhe von EUR 0,5 Mio. neutralisiert werden.

Die dargestellte Bilanzierung bei Verkauf des Biomethan (Molekül) und dem weiteren Ausweis der THG-Quoten bei Verbio berücksichtigt insbesondere adäquat die handelsrechtlichen Grundprinzipien der Gewinnrealisierung erst bei endgültiger Übertragung aller wesentlichen Chancen und Risiken, der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen sowie die Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

Bilanzierung bei Anwendung des ERS FAB 15:

Nach IDW ERS FAB 15 besteht nach Verkauf des Moleküls (bzw. Inverkehrbringung und Entstehung der THG-Quoten) und „Rücknahme" der THG-Quote ein Wahlrecht, den unentgeltlich erworbenen Vermögensgegenstand „THG-Quote" im Zugangszeitpunkt mit null (bzw. einem Erinnerungswert) oder mit seinem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten (ERS FAB 15 Tz. 47).

Bei Nutzung des Wahlrechts zum Ausweis mit dem Zeitwert ergibt sich:

- Beträgt der Zeitwert 10 ct/kWh, so ergibt sich ein Ertrag in Höhe von EUR 10,0 Mio.
- Variante: Beträgt der Zeitwert 5 ct/kWh, so ergibt sich ein Ertrag in Höhe von EUR 5,0 Mio.

Die THG-Quoten wären jeweils unter dem Posten „Waren" auszuweisen.

Die Bilanzierung bei Verkauf des Biomethan (Molekül) und der weiteren Bilanzierung der THG-Quoten bei Anwendung des ERS FAB 15 berücksichtigt unseres Erachtens nicht adäquat die handelsrechtlichen Grundprinzipien der Gewinnrealisierung erst bei endgültiger Übertragung aller wesentlichen Chancen und Risiken, der wirtschaftlichen Zurechnung von Vermögensgegenständen sowie die Beachtung des strengen Niederstwertprinzips.

2.3. Jahr 3: Verkauf THG-Quote

Derzeitige Bilanzierung bei Verbio:

Die THG-Quoten werden zu einem späteren Zeitpunkt an einen anderen Dritten wie das Biomethan (Molekül) verkauft. Die Erlöse betragen erwartungsgemäß 10 ct/kWh.

Buchung Verkauf THG-Quote:

Forderung LuL an Umsatzerlöse	EUR 10,0 Mio.
Bestandsveränderung an Vorräte	EUR 8,0 Mio.

Aus dem Verkauf der THG-Quoten entsteht im Jahr 3 somit ein Gewinn in Höhe von EUR 2,0 Mio.

Variante:
Betragen die realisierten Erlöse für die THG-Quote weiterhin lediglich 5 ct/kWh, so entsteht im Jahr 3 weder ein Gewinn noch ein Verlust.

Die dargestellte Bilanzierung bei Verbio berücksichtigt insbesondere adäquat die handelsrechtlichen Grundprinzipien der Gewinnrealisierung erst bei endgültiger Übertragung aller wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Verkauf der THG-Quoten.

Bilanzierung bei Anwendung des ERS FAB 15:

Wenn die „Rücknahme" der THG-Quote zum Zeitwert erfolgt wäre, so entsteht bei Realisierung der THG-Quote im Jahr 3 entsprechend den Erwartungen zum Ende des Jahres 2 bei Anwendung des ERS FAB 15 weder ein Gewinn noch ein Verlust.

Die Bilanzierung bei Anwendung des ERS FAB 15 berücksichtigt unseres Erachtens nicht adäquat das handelsrechtliche Grundprinzip der Gewinnrealisierung erst bei endgültiger Übertragung aller wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Verkauf der THG-Quoten.

2.4. Zusammenfassung

Entwicklung der Jahresergebnisse in den Jahren 1 bis 3

Derzeitige Bilanzierung bei Verbio:

Grundfall:		Variante:	
Jahr 1:	EUR 0,0 Mio.	Jahr 1:	EUR -2,5 Mio.
Jahr 2:	EUR 0,5 Mio.	Jahr 2:	EUR 0,0 Mio.
Jahr 3:	EUR 2,0 Mio.	Jahr 3:	EUR 0,0 Mio.

Bilanzierung bei Anwendung des ERS FAB 15:

Grundfall:		Variante:	
Jahr 1:	EUR -7,5 Mio.	Jahr 1:	EUR -7,5 Mio.
Jahr 2:	EUR 10,0 Mio.	Jahr 2:	EUR 5,0 Mio.
Jahr 3:	EUR 0,0 Mio.	Jahr 3:	EUR 0,0 Mio.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse zeigt deutliche Unterschiede zwischen der derzeitigen Bilanzierung bei Verbio und dem ERS FAB 15.

Aus unserer Sicht bildet die derzeitige Bilanzierung bei Verbio wirtschaftlich den Ertragsverlauf sowohl im Gewinn- als auch im Verlustrealisierungsfall adäquat ab. Verbio als Erzeuger von Biokraftstoffen hat sich adäquat an folgenden handelsrechtlichen Grundprinzipien orientiert:

- Herstellungsvorgänge sind grundsätzlich erfolgsneutral
- Gewinnrealisierung erst bei endgültiger Übertragung aller wesentlichen Chancen und Risiken
- Wirtschaftliche Zurechnung von Vermögensgegenständen
- Beachtung des strengen Niederstwertprinzips

Dagegen zeigen sich bei der Anwendung der Regeln des ERS FAB 15 im gleichen Sachverhalt zum einen deutlich erhöhte Ausschläge in der Ergebnisentwicklung. Darüber hinaus kommt es im Gewinnrealisierungsfall zu einer vorzeitigen Gesamtergebnisrealisierung, welche der zeitlichen Abfolge der Verkaufsgeschäfte im Sachverhalt nicht entspricht. Die oben genannten handelsrechtlichen Grundprinzipien werden nicht in allen Fällen adäquat beachtet.

3. Fachglossar

BImSchV
Die Bundes-Immissionsschutzverordnungen (BImSchV) sind Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland, die vor allem dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverschmutzung und Lärm dienen. Sie werden auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundesumweltministerium erlassen.

Biodiesel
Biodiesel ist ein in der Verwendung dem mineralischen Dieselkraftstoff ähnlicher biosynthetischer Kraftstoff. In Europa wird er zum großen Teil durch Umesterung von Rapsöl mit Methanol gewonnen (Rapsmethylester).
Biodiesel kann als Gemisch mit Mineralöldiesel oder in geeigneten Motoren in reiner Form – als B100 bezeichnet – verwendet werden.

Bioethanol
Bioethanol ist chemisch gesehen ein Alkohol, der durch die Fermentation von zucker- und stärkehaltigen Rohstoffen erzeugt wird. Ethanol-Kraftstoffe werden heute weltweit als biogene Energieträger in Verbrennungsmotoren eingesetzt. In Deutschland werden die Kraftstoffsorten E10 (mit bis zu 10 Prozent Bioethanol) und Super E5 (mit einem Anteil von 5 Prozent Bioethanol) an Tankstellen angeboten.

Biokraftstoffe
Aus Biomasse gewonnene flüssige oder gasförmige Kraftstoffe werden als Biokraftstoffe bezeichnet, wie zum Beispiel Bioethanol, Biodiesel, Biomethan und Pflanzenöl. Sie kommen überwiegend für den Betrieb von Verbrennungsmotoren in mobilen und stationären Anwendungen zum Einsatz.

Biomasse
Biomasse ist gespeicherte Sonnenenergie in Form von Energiepflanzen, Holz oder Reststoffen wie zum Beispiel Stroh, Biomüll oder Gülle. Sowohl Strom, Wärme als auch Treibstoffe können aus fester, flüssiger und gasförmiger Biomasse gewonnen werden.

Biomethan
Als Biomethan bezeichnet man auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas. Innerhalb der Erdgasaufbereitung werden die fermentativ erzeugten, mit Wasserdampf gesättigten Rohgase weitestgehend von Wasser, Kohlendioxid und Schwefelwasserstoff gereinigt, bevor sie nach anschließender Konditionierung und Verdichtung in das Erdgasleitungsnetz eingespeist werden. Biomethan ist in der chemischen Zusammensetzung mit Erdgas identisch und kann neben der Strom- und Wärmegewinnung auch als Biokraftstoff (CNG) für Erdgasfahrzeuge oder in der chemischen Industrie eingesetzt werden.

Bioraffinerie
Das von Verbio entwickelte Konzept der Bioraffinerie baut auf dem System geschlossener Kreisläufe und der Nutzung aller Bestandteile von Getreidepflanzen bei der Gewinnung von Biokraftstoffen auf. Die Kopplung von Biomethan-, Bioethanol-, Futtermittel- und Düngerproduktion ermöglicht eine um 40 Prozent höhere Energieausbeute aus den eingesetzten Rohstoffen im Vergleich zu herkömmlichen Bioethanolanlagen bei ca. um 40 Prozent geringerem Energieverbrauch in dieser Verbundanlage. Darüber hinaus beträgt die CO_2-Einsparung der hergestellten Biokraftstoffe bis mehr als 90 Prozent gegenüber Benzin, bezogen auf die gesamte Wertschöpfungskette.

CNG (Compressed Natural Gas)
Übersetzt: komprimiertes Erdgas. Erdgas als Kraftstoff wird gasförmig mit hohem Druck in komprimierter Form in spezielle Drucktanks am Erdgasfahrzeug gepresst. Die Vorteile von Erdgas liegen in der gegenüber Benzin und Diesel saubereren Verbrennung, einer höheren Oktanzahl und einem höheren Energiegehalt. CNG verbrennt nahezu feinstaub- und stickoxidfrei. CNG als Kraftstoff genießt in Deutschland steuerliche Vergünstigungen.

Fossile Kraftstoffe
Fossile Energie wird aus Brennstoffen gewonnen, die in geologischer Vorzeit aus Abbauprodukten von toten Pflanzen und Tieren entstanden sind. Dazu gehören Braunkohle, Steinkohle, Torf, Erdgas und Erdöl. Fossile Kraftstoffe sind Erdgas/CNG sowie Diesel und Benzin, die aus Erdöl hergestellt werden.

LNG (Liquefied Natural Gas – verflüssigtes Erdgas)
LNG ist genau wie CNG ein Kraftstoff aus fossilem Erdgas für PKW, LKW, Busse und Schiffe mit Verbrennungsmotoren mit CNG-Technologie. Dabei wird Erdgas im Förderland für den Schiffstransport unter hohem Druck und großer Kälte verflüssigt. LNG kann insbesondere im Schiffsverkehr und LKW-Verkehr auf der Langstrecke als Kraftstoff eingesetzt werden, denn durch die Verflüssigung steigt das mögliche Tankvolumen und damit die Reichweite gegenüber CNG wesentlich an.

Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote)
Seit 1. Januar 2015 gilt in Deutschland als erstem Land weltweit die sogenannte THG-Quote für Biokraftstoffe. Für die Quotenerfüllung wird dabei ausschließlich auf eine maximale CO_2-Einsparung abgestellt.
Seit Januar 2025 liegt die in Deutschland zu erfüllende THG-Quote bei 10,6 Prozent und soll bis zum Jahr 2030 auf 25 Prozent ansteigen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Mineralölindustrie Biokraftstoffe einsetzen.